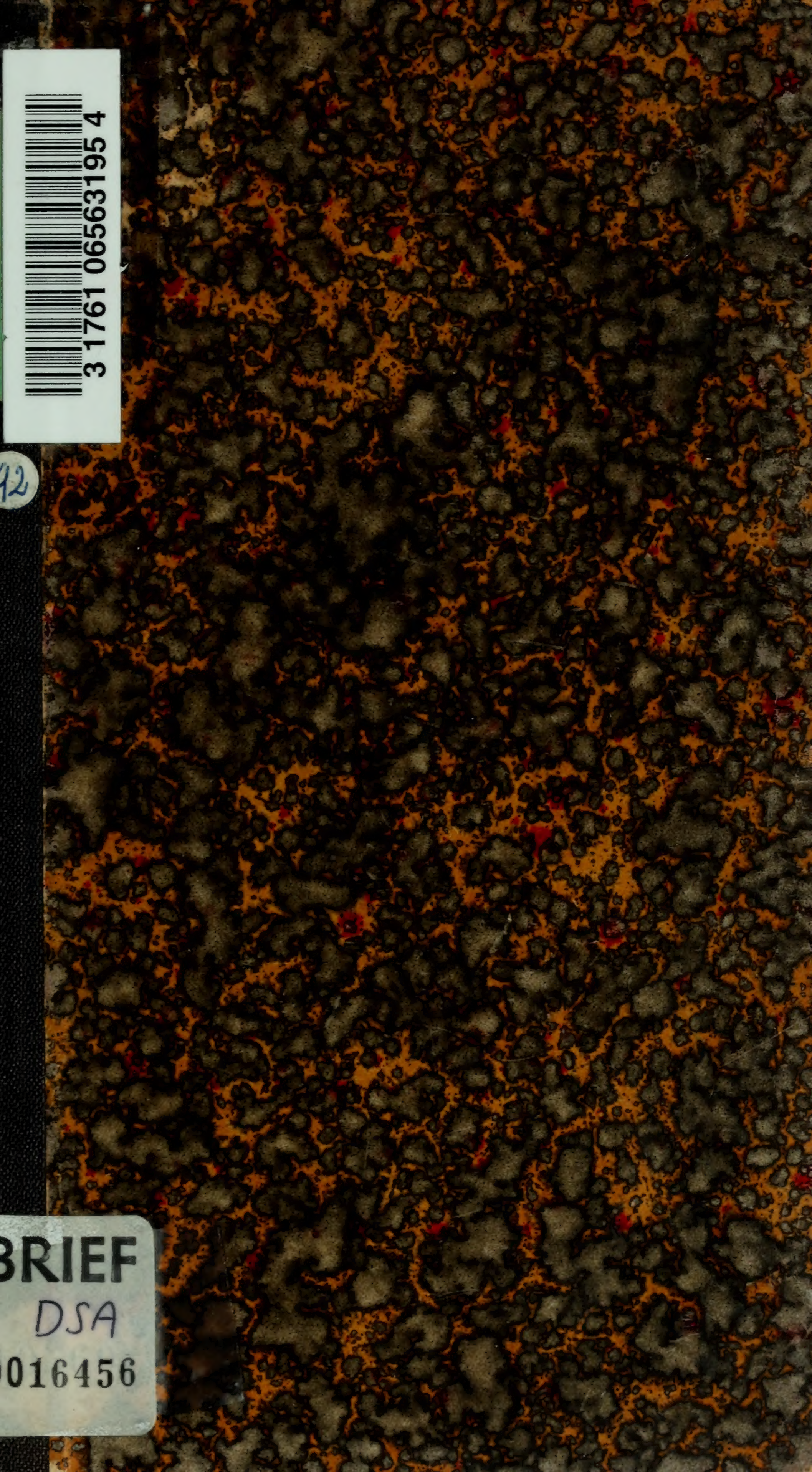
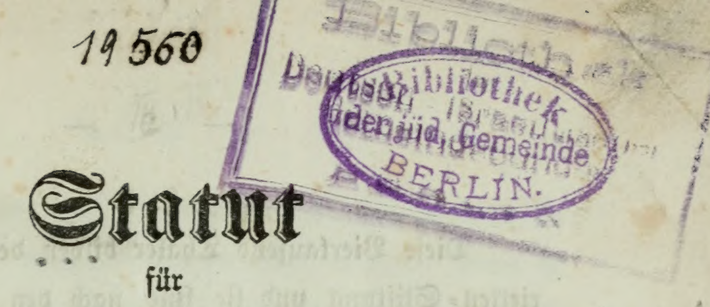
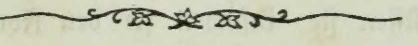

3 1761 06563195 4
12
BRIEF
DSA
0016456

10





Statut
für
eine mit der Moses Mendelssohn'schen Waisen-Erziehungs-Anstalt in Berlin
zu verbindende
Henrietten-Stiftung.



§. 1.

Der mitunterzeichnete Geheime Commerzienrath Alexander Mendelssohn beabsichtigt, in Gemeinschaft mit seinem Bruder, dem Herrn Professor Dr. Georg Benjamin Mendelssohn, zum Andenken ihrer am 4. December 1862 verstorbenen Mutter Henriette Mendelssohn gebornen Meyer, mit der Moses Mendelssohnschen Waisen-Erziehungs-Anstalt allhier eine besondere Stiftung unter dem Namen:

Henrietten-Stiftung

zu verbinden und zwar nach folgenden Bestimmungen.

§. 2.

Der Geheime Commerzien-Rath Alexander Mendelssohn übergiebt dem Curatorium der Moses Mendelssohnschen Waisen-Erziehungs-Anstalt, nachdem die Allerhöchste Landesherrliche Genehmigung zur Annahme dieser Zuwendung erfolgt sein wird, von dem dem Wunsche seiner Mutter gemäß zu wohlthätigen Zwecken bestimmten Betrage Zweitausend Thaler, ingleichen aus seinen eigenen Mitteln Zweitausend Thaler.

§. 3.

Diese Viertausend Thaler bilden den Fonds der Henrietten-Stiftung und sie sind nach den Bestimmungen des Grundgesetzes für die Moses Mendelssohn'sche Waisen-Erziehungs-Anstalt zu belegen und zu verwalten. Lediglich das Curatorium dieser Anstalt hat darüber zu bestimmen, wie die über das Vermögen der Stiftung lautenden Documente aufzubewahren sind. Wenn dieselben auf Inhaber lauten, müssen sie, insoweit sie den Fonds der Stiftung betreffen, außer Cours gesetzt werden.

§. 4.

Der Zweck der Stiftung besteht darin, daß Mädchen, welche Zöglinge der Moses Mendelssohn'schen Waisen-Erziehungs-Anstalt gewesen sind, bei ihrer Verheirathung von den Zinsen des Fonds ein Aussteuer-Beitrag gewährt werde.

§. 5.

Die eingehenden Zinsen des Stiftungs-Kapitals sind in den Büchern der Moses Mendelssohn'schen Waisen-Erziehungs-Anstalt besonders zu vermerken, und sie können, so lange und insoweit sie nicht verwendet werden, wieder gegen pupillarische Sicherheit belegt werden. Das für solche Zinsen belegte Kapital muß aber stets, abgesondert von den Fonds, als zur Erreichung des Zweckes der Stiftung disponibel vermerkt werden. Geschieht die Belegung der Zinsen in Papieren, welche auf Inhaber lauten, so brauchen dieselben nicht außer Cours gesetzt zu werden.

§. 6.

Diejenigen Mädchen, welche, nachdem sie, wenn auch seit langer Zeit, Zöglinge der Moses Mendelssohn'schen

Waisen-Erziehungs-Anstalt gewesen und aus derselben in ehrenhafter Weise entlassen worden sind, können, wenn sie sich verheirathen, mit einem Aussteuer-Beitrag bedacht werden. Ein solches Mädchen hat aber nicht das Recht, einen Aussteuer-Beitrag aus der Stiftung zu verlangen, und diese Stiftung hat daher auch durchaus keine Verpflichtung einem solchen Mädchen einen Aussteuer-Beitrag verabreichen zu müssen.

§. 7.

Dem bei dem Curatorium einzureichenden schriftlichen Gesuche muß der in demselben namhaft zu machende Bräutigam durch seine Willenserklärung mit beitreten.

§. 8.

Lediglich das Curatorium der Moses Mendelssohn'schen Waisen-Erziehungs-Anstalt hat nach Stimmenmehrheit zu beschließen, ob ein Aussteuer-Beitrag bewilligt werden soll. Bei Feststellung der Qualification ist besonders darauf zu sehen, daß das Mädchen in der Zeit seit der Entlassung aus der Anstalt einen sittlichen und überhaupt einen guten Lebenswandel geführt und daß auch der Bräutigam sich als ein ordentlicher und rechtschaffener Mann bewährt hat.

§. 9.

Der Aussteuer-Beitrag darf in jedem einzelnen Falle in der Regel nicht unter Zweihundert Thaler und nicht über Fünfhundert Thaler betragen. Nur in ganz besonderen Fällen kann der Aussteuer-Beitrag bis Achthundert Thaler bewilligt werden. Ob ein solcher besonderer Fall vorhanden und welcher höhere Betrag innerhalb Fünf- und

Achthundert Thalern zu gewähren ist, kann nur durch einen einstimmigen Beschluß sämmtlicher Mitglieder des Curatoriums festgestellt werden.

§. 10.

Der Aussteuer-Beitrag kann aber immer nur längstens sechs Monate vor einzugehender Ehe bewilligt und erst nach gesetzlicher Vollziehung der Ehe wirklich verabreicht werden. Bei der Bewilligung des Aussteuer-Beitrages ist daher die Bedingung hinzuzufügen, daß die Ehe mit dem bestimmt anzugebenden Manne spätestens innerhalb sechs Monaten vom Tage der Bewilligung ab in gesetzlicher Weise vollzogen werde und daß dies auch innerhalb dieses Zeitraumes durch einen ordnungsmäßigen Trauschein dem Curatorium nachgewiesen sein muß.

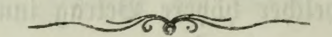
§. 11.

Auch diese Henrietten-Stiftung genießt, ebenso wie die Moses Mendelssohn'sche Waisen-Erziehungs-Anstalt, die Rechte einer moralischen Person und alle diejenigen Rechte, welche überhaupt den vom Staate genehmigten Armen-Anstalten und milden Stiftungen zukommen.

Berlin, den 19. März 1863.

Curatorium der Moses Mendelssohn'schen Waisen-Erziehungs-Anstalt.

Alexander Mendelssohn. Louis Rieß. J. Rubo. Abraham Meyer. Uhde Philip Veit. Moses Wolff. Dr. Heinrich Jakob Oestreich. Adolf Ferdinand Krech. Ernst Wilhelm Kalisch.



19560

Statut

für

eine mit der Moses Mendelssohn'schen Waisen-Erziehungs-Anstalt in Berlin

zu verbindende

Amalien-Stiftung.

§. 1.

Im Anschlusse an vorstehendes Statut von heute beabsichtigt der mitunterzeichnete Banquier Louis Rieß, zum Andenken seiner am 7. Mai 1834 verstorbenen Mutter Amalie Rieß gebornen Meyer, gleichfalls eine Stiftung unter dem Namen:

Amalien-Stiftung

mit der Moses Mendelssohn'schen Waisen-Erziehungs-Anstalt zu verbinden, und ist Folgendes festgesetzt worden.

§. 2.

Der Banquier Louis Rieß übergiebt dem Curatorium der Moses Mendelssohn'schen Waisen-Erziehungs-Anstalt, nachdem die Allerhöchste Landesherrliche Genehmigung zur Annahme dieser Zuwendung erfolgt sein wird, Eintausend Thaler zur Begründung dieser Stiftung.

§. 3.

Die in dem vorstehenden Statute von heute, betreffend die Henrietten-Stiftung, in den Paragraphen vier bis einschließlich eilf enthaltenen Bestimmungen und Anordnungen finden auch auf diese Amalien-Stiftung Anwendung.

§. 4.

Mit Bezug auf §. 9. des vorstehenden Statuts für die Henrietten-Stiftung wird, im Einverständnisse mit den mitunterzeichneten Gründern beider Stiftungen, noch bestimmt, daß in jedem einzelnen Falle der Aussteuer-Beitrag auch aus beiden Stiftungen bewilligt werden kann, daß er aber alsdann zusammen gleichfalls, wie in dem angeführten §. 9. vorgeschrieben ist, nicht unter Zweihundert Thaler und nicht über Fünfhundert Thaler, und in einem daselbst bezeichneten besonderen Falle nicht über zusammen Achthundert Thaler betragen darf.

Berlin, den 19. März 1863.

Curatorium der Moses Mendelssohn'schen Waisen-Erziehungs-Anstalt.

Alexander Mendelssohn. Louis Rieß. J. Rubo. Abraham Meyer. Uhde Philip Veit. Moses Wolff. Dr. Heinrich Jakob Oestreich. Adolf Ferdinand Krech. Ernst Wilhelm Kalisch.

15 Sgr. Stempel sind ad acta cassirt.

Der Notar **Simson.**

Verhandelt zu Berlin den neunzehnten März Eintausend Achthundert Drei und Sechzig.

Vor mir, dem zu Berlin in der Jägerstraße Nummer Drei und Zwanzig wohnhaften Rechtsanwalte John Emil Leonhard Simson, Notar im Departement des Königlichen Kammergerichts, und den beiden zugezogenen, hierselbst wohnhaften, dem Notar nach Namen, Stand und Wohnort bekannten Instruments-Zeugen

1) dem Schankwirth Ludwig Peters,

2) dem Diener Siegfried Thiemann,

denen Allen, wie jeder derselben für sich versichert, keines der Verhältnisse entgegensteht, welche nach den Paragraphen fünf bis neun des Gesetzes vom Eilften Juli Eintausend Achthundert Fünf und Vierzig von der Theilnahme an dieser Verhandlung ausschließen, erschienen heute von Person bekannt, unbedenklich dispositionsfähig und hier in Berlin wohnhaft:

1) der Geheime Commerzienrath Herr Alexander Mendelssohn,

2) der Banquier Herr Louis Rieß,

3) der Doctor der Rechte Herr Julius Rubo,

4) der Banquier Herr Abraham Meyer,

5) der Banquier Herr Uhde Philip Veit,

6) der Kaufmann Moses Wolff,

7) der Sanitätsrath Herr Heinrich Jacob Oestreich,

8) der Gymnasialdirector Herr Adolph Ferdinand Krech.

Die Erschienenen legten die vorstehende Statuten-Urkunde der Henrietten-Stiftung und der Amalien-Stiftung vom heutigen Datum vor, und erklärten ein Jeder für sich:

die unter dieser Urkunde befindlichen beiden Unterschriften meines Namens habe ich, wie ich hiermit ausdrücklich anerkenne, eigenhändig geschrieben.

Diese Verhandlung ist demnächst den Erschienenen in Gegenwart des Notars und der Instrumentszeugen laut vorgelesen, von ihnen genehmigt, und wie folgt eigenhändig unterzeichnet worden.

Alexander Mendelssohn. Louis Rieß. Julius Rubo. Abraham Meyer. Uhde Philip Veit. Moses Wolff. Heinrich Jakob Oestreich. Adolf Ferdinand Krech.

Die Unterzeichneten attestiren, der Notar, daß vorstehende Verhandlung so, wie sie niedergeschrieben, stattgefunden, der Notar und die Zeugen, daß sie in ihrer Gegenwart den Betheiligten laut vorgelesen, von ihnen überall genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden ist.

Geschehen wie oben am 19. März Achtzehnhundert und drei und sechszig.

Eingetragen in das Register des Notars unter der Nummer Sechs und achtzig des Jahres Achtzehnhundert drei und sechszig.

(L. S.)

John Emil Leonhard Simson,

Rechtsanwalt und Notar im Bezirke des Königlichen Kammergerichts.

Ludwig Peters. Siegfried Thiemann.

Liquidation.

Der Werth des Objekts beträgt unbest.
100 Thlr.

Die Gebühren betragen:
(Gesetz vom 11. und Tarif vom 10. Mai 1851.)

a) nach §. 6. d. Ges. wegen der Not. Geb. und §. 18. d. Tarifs .	— Thlr.	15	Sgr.
b) Stempelauslagen	— =	15	=
c) Zeugengebühren	— =	10	=
Summa	1 Thlr.	10	Sgr.

erhalten.

Der Notar **Simson.**

---

15 Sgr. Stempel ad acta kassirt.

Simson, Notar.

Verhandelt zu Berlin den ein und zwanzigsten März Eintausend Achthundert drei und sechszig

Vor mir, dem zu Berlin in der Jägerstraße Nummer drei und zwanzig wohnhaften Rechtsanwalte John Emil Leonhard Simson, Notar im Departement des Königlichen Kammergerichts, und den beiden zugezogenen, hierselbst wohnhaften, dem Notar nach Namen, Stand und Wohnort bekannten Instruments-Zeugen

1) dem Buchhalter Ernst Friedrich Scheffler,

2) dem Spediteur Ernst Simon,

denen Allen, wie jeder derselben für sich versichert, keines der Verhältnisse entgegensteht, welche nach den Paragraphen fünf bis neun des Gesetzes vom eilften Juli Eintausend Achthundert fünf und vierzig von der Theilnahme an dieser

Verhandlung ausschließen, erschien heute von Person bekannt, unbedenklich dispositionsfähig und hier in Berlin wohnhaft:

Der Professor Herr **Ernst Wilhelm Kalisch.**

Der Erschienene legte die vorstehende Statut=Urkunde der Henrietten=Stiftung und der Amalien=Stiftung vom neunzehnten März dieses Jahres vor und erklärte:

Die unter dieser Urkunde befindlichen beiden Unterschriften meines Namens habe ich, wie ich hiermit ausdrücklich anerkenne, eigenhändig geschrieben.

Diese Verhandlung ist demnächst dem Erschienenen in Gegenwart des Notars und der Instrumentszeugen laut vorgelesen, von ihm genehmigt und wie folgt eigenhändig unterzeichnet worden.

Ernst Wilhelm Kalisch.

Die Unterzeichneten attestiren, der Notar, daß vorstehende Verhandlung so, wie sie niedergeschrieben, stattgefunden, der Notar und die Zeugen, daß sie in ihrer Gegenwart dem Betheiligten laut vorgelesen, von ihm überall genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden ist.

Geschehen wie oben am 21. März Achtzehnhundert und drei und sechszig.

Eingetragen in das Register des Notars unter der Nummer neunzig des Jahres Achtzehnhundert drei und sechszig.

(L. S.)

John Emil Leonhard Simson,
Rechtsanwalt und Notar im Bezirke des Königlichen Kammergerichts.

Ernst Friedrich Scheffler. Ernst Simon.

Liquidation.

Der Werth des Objekts beträgt 100 Thlr.
Die Gebühren betragen:
(Gesetz v. 11. u. Trf. v. 10. Mai 1851.)

a) nach §. 6. d. Ges. wegen der Not. Geb. und §. 18. d. Tarifs .	— Thlr.	15 Sgr.
b) Stempelauslagen	— „	15 „
c) Zeugengebühren	— „	— „
Summa	1 Thlr.	— Sgr.

erhalten.

Simson.

Die nach Maßgabe der vorstehenden Statuten gegründeten und mit der hiesigen Moses Mendelsohn'schen Waisen-Erziehungs-Anstalt verbundenen Stiftungen die „Henrietten-Stiftung" und die „Amalien-Stiftung" sind durch Allerhöchste Ordre vom 27. v. M., welche wörtlich, wie folgt, lautet:

Auf Ihren Bericht vom 23. d. M. will Ich der von dem Geheimen Commerzien-Rath Alexander Mendelssohn in Berlin und dem Professor Dr. Georg Benjamin Mendelssohn in Bonn errichteten und mit der Moses Mendelssohn'schen Waisen-Erziehungs-Anstalt zu Berlin verbundenen „Henrietten-Stiftung" von 4000 Thalern zur Aussteuerung von in dieser Anstalt erzogenen Mädchen, sowie der zu gleichem Zweck von dem Bankier Louis Rieß in Berlin errichteten „Amalien-

Stiftung" Meine Landesherrliche Genehmigung hierdurch ertheilen.

Berlin, den 27. Mai 1863.

'gez. **Wilhelm.**

gegz. von Mühler. Gr. Eulenburg.

An die Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern

landesherrlich bestätigt worden.

Berlin, den 18. Juni 1863.

(L S.)

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage **Keller.**

Der Minister des Innern.

Im Auftrage **Sulzer.**

M. d. g. A. 10670 U.

M. d. J. I. 5245 A.



Druck von Gustav Kühn in Neu-Ruppin.

